

SATZUNG

Für den Verein zur Förderung und Erhaltung der Windmühle in Labbus, im folgenden „Mühlenverein Labbus“ genannt

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung und Erhaltung der Windmühle in Labbus*, im folgenden „Mühlenverein Labbus“ genannt und hat seinen Sitz in Sulingen. Gründungstag ist der 17/07/2007. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sulingen eingetragen und wird dann im Namen den Zusatz „e. V.“ tragen.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Restaurierung, die Pflege und die Förderung der denkmalgeschützten Windmühle in Labbus bei Sulingen. Die Windmühle als Kulturgut soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei fachgerechten Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Mühle und Mühlentechnik im Einvernehmen mit dem Denkmalschutz dienen, durch die Beschaffung von Geldmitteln über Beiträge, Spenden, Fördermittel, Sponsoren sowie Veranstaltungen und Aktionen, die einen finanziellen Beitrag für den Vereinszweck erwirtschaften. Dazu gehört besonders auch die Pflege und Präsentation des mit dem Mühlenwesen verbundenen Brauchtums z. B. im Rahmen von Mühlen- und Denkmaltagen, Mühlenführungen um Einblicke in den kulturhistorisch bedeutsamen Mühlenbetrieb zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

Die Arbeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 – 69) und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle werden, die ihr Interesse an den Belangen des Vereins begründen. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung beim Vorstand. Dieser entscheidet über deren Annahme.

Mitgliedern, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Jahresschluß zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muß bis zum 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Ein Ausschluß kann nur nach einstimmigem Beschluß des Vorstandes erfolgen. Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig, wobei dann die einfache Mehrheit über Bestätigung oder Aufhebung des Ausschlusses entscheidet.

Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen,

- a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate nicht erfolgt ist
- b) wenn vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Satzung verstoßen wird
- c) wenn Vorstandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden
- d) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
- e) bei groben unkameradschaftlichen Verhalten oder Unfairness.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern ab 16 Jahren steht das aktive und passive Wahlrecht zu, ferner das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, in denen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet

- a) die Interessen des Vereins zu wahren
- b) die Satzung und Beschlüsse zu befolgen
- c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen
- d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiung gewähren. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Vereinsorgane sind

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Einmal im Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die folgenden Punkte sollen in der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- (a) Jahresbericht des Vorstandes
- (b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (c) Kassen- und Rechnungsbericht
- (d) Bericht der Kassenprüfer
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Wahl des Vorstandes (siehe § 9)
- (g) Wahl des zweiten Kassenprüfers als Nachrücker
- (h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (i) Jahres-, Arbeits-, und Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- (j) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann angesetzt werden, wenn der Vorstand es einstimmig für dringend erforderlich hält. Sie muß einberufen werden, sobald ein schriftlich begründeter Antrag, bekräftigt mit der Unterschrift eines Drittels der Mitglieder, dem Vorstand vorliegt.

Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand 10 Tage vor dem Termin schriftlich mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit ein.

Besondere Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses muß vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Jedes Mitglied kann Einsicht verlangen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) 1. Vorsitzenden
- (b) stellvertretenden bzw. 2. Vorsitzenden
- (c) 1. Müller
- (d) Kassenwart
- (e) Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der 1. Müller muß über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung zum Windmüller verfügen.

Satzung für den Verein zur Förderung und Erhaltung der Windmühle in Labbus

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Müller und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Zur Vornahme einzelner Handlungen oder Rechtsgeschäfte kann der Vorstand auch andere Vereinsmitglieder ermächtigen (gem. § 30 BGB).

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so wird dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung wählt in einem solchen Fall für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 Kassenprüfer

Kassenprüfer sind zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden (jedes Jahr einer als Nachrücker) von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach dem Jahresabschluß des Kassenwartes prüfen sie die ordnungsgemäße Kassenführung nach Kassenbuch nebst Belegakten und erstatten hierüber der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 11 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind in der gleichen Versammlung zwei Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Die Liquidatoren haben nach Begleichung aller Verbindlichkeiten den Überschuß der Stadt Sulingen zuzuleiten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Sulingen am 08/04/2008

Unterschriften:

Finke, Heiko

Hansing, Aileen

Hansing, Helmut

Klose, Hanno

Melloh, Andrea

Meyer, Friedhelm

Röper, Henrich

Röper, Melanie

Schardelmann, Anneliese

Schardelmann, Lorenz

Schardelmann, Renate

Siemers, Birgit

Siemers, Reinhard

Wortmann, Heinz

Wortmann, Marco

Wortmann, Martina